

BEKANNTMACHUNG



Nr. 2

Bad Gandersheim, den 04.01.2019

46. Jahrgang

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Bad Gandersheim für das Kalenderjahr 2019

Die Steuersätze für die Hundesteuer gelten für das Kalenderjahr 2019 unverändert gegenüber dem Vorjahr weiter. Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	96 EUR
für den zweiten Hund	132 EUR
für jeden weiteren Hund	174 EUR.

Gemäß § 7 Abs. 3 der 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung für alle diejenigen Steuerpflichtigen festgesetzt, bei denen Berechnungsgrundlage und Steuerbetrag gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Schriftliche Bescheide über Hundesteuer werden daher für das Kalenderjahr 2019 nicht erteilt.

Die Hundesteuer wird in Höhe des für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Betrages zum **01.07.2019** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Teilzahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer in zwei Teilbeträgen zum **01.04.** und **01.10.2019** fällig. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen im Laufe des Jahres, werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung).

Die Bürgermeisterin

gez. Schwarz